

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 1 von 10
	Grüngutplätze	Stand: 01.07.2022 Version: 001

# Benutzungsordnung für die Grüngutplätze des Rems-Murr-Kreises

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR  
Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen  
Tel. 07151 / 50195-0

Aufgrund von § 20 der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung wird für die Benutzung und den Betrieb der Grüngutplätze im Rems-Murr-Kreis die folgende Benutzungsordnung erlassen.

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 2 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung
- § 3 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- § 4 Benutzer
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Grüngutannahme
- § 7 Rücknahmepflicht
- § 8 Gebühren
- § 9 Verbote
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Hausverbote
- § 13 Inkrafttreten

	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 3 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM) betreibt in mehreren Städten und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis Grüngutplätze. Die Adressen und Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 hinterlegt.
- (2) Auf den Grüngutplätzen im Rems-Murr-Kreis können Privathaushalte ihre Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) anliefern. Gewerbetreibende dürfen die Grüngutplätze nicht nutzen und können ihren gewerblichen Grünschnitt auf den Entsorgungszentren entsorgen. Die Grüngutplätze werden als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung betrieben.
- (3) Diese Benutzungsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen.

Sie dient auch dem Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Grüngutplatzgelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlagen.

Sie ist deshalb von allen Bediensteten, anliefernden Personen sowie Fahrern der Abfuhrfirmen einzuhalten. Als Bedienstete gelten auch die Mitarbeitenden von Firmen, die im Auftrag der AWRM Grüngutplätze betreuen oder Entsorgungsaufgaben erledigen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grüngutplätze inkl. der Parkplätze und Zufahrten und ist für alle Anlieferer bindend. Mit Betreten der Grüngutplätze erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.

## **§ 3**

### **Anordnungsbefugnis, Aufsicht**

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Bediensteten der AWRM sowie die Mitarbeitenden der Firmen, die im Auftrag der AWRM Grüngutplätze betreuen.

	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 4 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

- (2) Die Benutzer der Grüngutplätze haben den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten.
- (3) Das Abladen des Grünschnitts hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

#### **§ 4 Benutzer**

- (1) Benutzer der Grüngutplätze sind private Anlieferer von pflanzlichen Abfällen aus dem Rems-Murr-Kreis.
- (2) Das Betreten des Grüngutplatzes ist ausschließlich zum Zwecke der Anlieferung während der Öffnungszeiten gestattet sowie den jeweils beauftragten Firmen ausschließlich zum Zwecke des Häckselns des Grünschnitts und zur Abfuhr. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

#### **§ 5 Verkehrsregelung**

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Grüngutplätze gelten die Bestimmungen der StVO.
- (2) Es darf nur Schritttempo gefahren werden.
- (3) Auf dem Anlagengelände haben die Betriebsfahrzeuge Vorfahrt.

#### **§ 6 Grüngutannahme**

- (1) Auf allen Grüngutplätzen werden ausschließlich pflanzliche Abfälle (wie z.B. Hecken-, Baum- und Strauchschnitt sowie Gras, Rasenschnitt und Laub) angenommen, welches frei von Fremdstoffen ist (z.B. Plastiksäcke, Kunststoffschnüre). Sonstige Abfälle werden abgewiesen und müssen von den Anliefernden wieder mitgenommen werden.

Andere Abfälle, wie z.B. Erde, Wurzelstümpfe oder Starkholz mit mehr als 15 cm Durchmesser werden nicht angenommen. Diese nehmen Entsorgungszentren gebührenpflichtig an. Bioabfälle (Obst und Gemüse, Küchenabfälle) werden ebenfalls nicht angenommen.

	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 5 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

Grünschnitt, der mit Feuerbrand befallen ist, wird ebenfalls nicht angenommen. Abgabemöglichkeiten erfragen Sie bitte bei der zuständigen Gemeindeverwaltung.

- (2) Die Grünabfälle sind sortenrein anzuliefern. Gras, Rasenschnitt und Laub sind getrennt von sonstigem Grünschnitt anzuliefern. Gras, Rasenschnitt und Laub werden von den Anliefernden bzw. vom Platzbetreuer unmittelbar auf Anhänger oder in Container verladen und nach der Öffnungszeit vom Grüngutplatz abgefahren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.
- (3) Es werden grundsätzlich nur pflanzliche Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten angenommen. Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen ist die AWRM nicht entsorgungspflichtig (§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (4) Es besteht außerdem die Möglichkeit, an den Entsorgungszentren des Rems-Murr-Kreises (Backnang-Steinbach, Kaisersbach, Schorndorf und Winnenden) pflanzliche Abfälle zur Verwertung anzuliefern.
- (6) Gebührenfrei werden Grünabfälle bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> angenommen. Mengen über 2 m<sup>3</sup> werden berechnet.

## **§ 7**

### **Rücknahmepflicht**

- (1) Werden Abfälle oder Wertstoffe angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen. Der Anlieferer hat diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.
- (2) Bereits abgeladene, von der Annahme ausgeschlossene Abfälle oder Wertstoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Vom Anlieferer zu verantwortende Verschmutzungen hat dieser zu beseitigen. Bei Nichtbefolgen dieser Anweisungen kann der Mehraufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 6 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

## **§ 8 Gebühren**

Gebührenfrei werden Grünabfälle bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> angenommen. Mengen über 2 m<sup>3</sup> werden berechnet. Es gelten die Gebühren der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung.

## **§ 9 Verbote**

- (1) Die angelieferten Grünabfälle sind Eigentum der AWRM. Das Durchsuchen des angelieferten Grünguts, insbesondere nach Tannenzweigen, ist nicht gestattet.
- (2) Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen sich nur zum Zwecke der Ausübung ihrer beauftragten Tätigkeiten auf den Grüngutplätzen aufhalten (z.B. Reparaturarbeiten).
- (3) Allen anderen ist außerhalb der Öffnungszeiten das Betreten der Grüngutplätze verboten. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.
- (4) Für den gesamten Grüngutplatz ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.



	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 7 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

## § 10 Haftung

- (1) Die Benutzer der Grüngutplätze haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis und dieser Benutzungsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen ist die AWRM von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter durch den Benutzer freigestellt.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die AWRM ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Die AWRM haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer oder für einen möglichen Missbrauch der angelieferten Wertstoffe.
- (4) Die AWRM haftet gegenüber den Benutzern ihrer Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Schadensersatzansprüche aufgrund des Zustandes der Grüngutplätze und der Verkehrswege sind ausgeschlossen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt. Übergeordnete Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 12 Hausverbote

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können nach einmaliger Abmahnung von der Anlieferung auf Entsorgungseinrichtungen der AWRM ausgeschlossen werden.

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 8 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Waiblingen, den 1. Juli 2022



Marcus Siegel  
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Lutz Bühle  
(Vorstand)



 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 9 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

## Anlage 1 der Benutzungsordnung Grüngutplätze

### Grüngutplätze im Rems-Murr-Kreis

Stand: 2022

Grüngutplatz	Öffnungszeiten
Alfdorf Pfahlbronn Leintalweg	<b>April bis Oktober:</b> Sa 13.00 bis 16.00 Uhr <b>Mai bis Oktober:</b> Mi 17.00 bis 18.00 Uhr <b>November bis März:</b> Sa 13.00 bis 15.00 Uhr
Althütte Schloßstraße 44, 71566 Althütte, Einfahrt Fa. Pfeil	Sa 13:00 bis 16:00 Uhr
Aspach Freizeitzentrum Fautenhau	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr <b>Mai bis Oktober</b> Mi 17:00 bis 18:00 Uhr
Berglen Steinach Richtung Hößlinswart	<b>April bis September</b> samstags in geraden Wochen 13:00 bis 16:00 Uhr <b>Oktober bis März</b> samstags 13:00 bis 15:00 Uhr
Fellbach neben Bauhof, gegenüber Vereinsheim Gartenfreunde	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr
Großlerlach Erlacher Höhe, beim Demeterhof "Helle Platte"	<b>Februar bis Dezember</b> Sa 13:00 bis 16:00 Uhr (15.12. bis 14.02. jeweils geschlossen)
Kirchberg Kirchberg, im Gelände der Kläranlage	Sa 8:00 bis 12:00 Uhr <b>Mai bis September</b> Mi 16:00 bis 18:00 Uhr
Plüderhausen Wilhelm-Bahmüller-Straße	Sa 13:00 bis 16:00 Uhr
Remshalden-Geradstetten Alter Müllplatz "Kalte Herberge"	<b>März bis November</b> Sa 13:00 bis 16:00 Uhr (in ungeraden Wochen) <b>Dezember bis Februar</b> geschlossen
Remshalden-Grunbach Buchhaldenweg	<b>März bis November</b> Sa 13:00 bis 16:00 Uhr (in geraden Wochen) <b>Dezember bis Februar</b> Sa 13:00 bis 16:00 Uhr
Rudersberg-Schlechtbach alte Kläranlage	<b>April bis Juni, September bis November</b> Sa 11:00 bis 16:00 Uhr <b>Januar bis März, Juli, August und Dezember</b> Sa 12:00 bis 16:00 Uhr
Schorndorf-Haubersbronn Gewann Benzäcker	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr

 <b>AWRM</b> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	<b>BENUTZUNGSORDNUNG</b>	Seite 10 von 10
	<b>Grüngutplätze</b>	Stand: 01.07.2022 Version: 001

## Anlage 1 der Benutzungsordnung Grüngutplätze

### Grüngutplätze im Rems-Murr-Kreis

Stand: 2022

Grüngutplatz	Öffnungszeiten
Schorndorf-Weiler an der Kläranlage	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr
Urbach neben der Kläranlage	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr
Waiblingen Eisental unterhalb Schüttelgrabenring	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr
Weinstadt-Beutelsbach neben Grillplatz Richtung Aichelberg	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr
Weinstadt-Endersbach Gewann Hummelteich/Neuwiesen	<b>Mai - September</b> Fr 13:00 bis 17:00 Uhr <b>Oktober - April</b> Fr 12:00 bis 16:00 Uhr
Weissach im Tal Oberweissach beim Wanderparkplatz Allmend zwischen Weissach im Tal und Wattenweiler	Sa 13:00 bis 15:00 Uhr
Winterbach nördlich der B29 Anschlussstelle	Sa 12:00 bis 16:00 Uhr